

55. Änderung des Flächennutzungsplanes

Zusammenfassende Erklärung

Inhalt

1. Anlass, Ziele und Inhalte der Planung	2
2. Verfahrensablauf	4
3. Berücksichtigung der Umweltbelange	5
4. Berücksichtigung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung.....	10
5. Berücksichtigung anderweitiger Planungsmöglichkeiten	13

1. Anlass, Ziele und Inhalte der Planung

Bereits seit einigen Jahren verfolgt die Burggemeinde Brüggen das Ziel die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau einer Verbindungsstraße zwischen dem Industrie- und Gewerbegebiet im Westen der Ortslage Heidhausen und dem Industriegebiet nördlich der Stiegstraße im Ortsteil Bracht zu schaffen. Die Verbindungsstraße soll den Schwerlastverkehr aus dem Industrie- und Gewerbegebiet Heidhausen aufnehmen und in Richtung Christenfeld / Stiegstraße abführen mit dem Ziel die Ortslage Heidhausen nachhaltig zu entlasten.

Es handelt sich bei der Ortslage Heidhausen um ein Straßendorf mit einer stark verdichteten Bebauung, sehr engen Straßenquerschnitten und teilweise extrem schmalen Gehsteigen. Die Anwohner sind aufgrund der Lage zwischen den Industrie- und Gewerbegrundstücken im Westen und der Bundesstraße 221 im Osten hohen Belastungen durch Lkw-Durchgangsverkehr ausgesetzt. Aufgrund von chronischem Parkraummangel ist die Straße „Heidhausen“ zudem häufig einseitig durch parkende Fahrzeuge blockiert, so dass sie abschnittsweise nur noch in eine Richtung befahrbar ist. Hinzu kommen der vorhandene landwirtschaftliche Verkehr mit Großmaschinen sowie die Schulbuslinien.

Für das Vorhaben soll die ehemalige Trasse der bereits zurück gebauten Industriebahn Kaldenkirchen-Brüggen genutzt werden. Sie verläuft in Nord-Süd-Richtung zwischen der Straße „Heidhausen“ und dem südlich gelegenen Industriegebiet „Stiegstraße“. Die Inanspruchnahme der ehemaligen Eisenbahntrasse bietet sich an, weil dies die kürzeste Verbindung zwischen den beiden Gewerbe- und Industriestandorten darstellt. Außerdem kann die Straßenverbindung an dieser Stelle mit dem geringsten Eingriffs- und Konfliktpotential bezogen auf die Belange von Natur und Landschaft realisiert werden. Die Trasse steht im Eigentum der Gemeinde.

Der südliche Teilbereich innerhalb des Industriegebietes Stiegstraße umfasst die Straße „Christenfeld“ und ist bereits gemäß den Anforderungen des gewerblichen Verkehrs ausgebaut und entsprechend dimensioniert. Ausbaumaßnahmen sind ausschließlich für den nördlichen Teilbereich auf der ehemaligen Gleistrasse innerhalb der Landwirtschaftsflächen notwendig.

Ergänzend soll in einem zweiten Geltungsbereich der 55. Änderung die Umplanung für einen Teilbereich des nördlichen Abchlusses des Industriegebietes Stiegstraße in den Darstellungen des Flächennutzungsplanes berücksichtigt werden. Zur landschaftsgerechten Eingrünung des Industriegebietes am Übergang

zum freien Landschaftsraum stellt der rechtswirksame Flächennutzungsplan entlang der nördlichen Grenze einen 10,0 m breiten Grünstreifen dar. Dieser wurde jedoch faktisch nicht hergestellt, sondern im Zusammenhang mit mehreren Unternehmensansiedlungen in den letzten Jahren teilweise baulich in Anspruch genommen. Um der landesplanerischen Vorgabe einer entsprechenden Eingrünung des Industriegebietes nachzukommen und diese abschließend herzustellen ist vorgesehen, die Grünfläche zu verschieben und auf der nördlichen Seite des vorbeiführenden Wirtschaftsweges (Flurstück 52) neu darzustellen.

Der hierfür erforderliche Grunderwerb ist zum größten Teil bereits erfolgt, sodass die Flächen auch zur Verfügung stehen und eine Herstellung der Eingrünung nun durch die Burggemeinde selbst gewährleistet werden kann. Darüber hinaus hat die Gemeinde im Zuge des Grunderwerbs über den 10,0 m breiten Streifen hinaus Flächen erworben, auf denen Ausgleichsmaßnahmen für künftige Planverfahren realisiert werden können.

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Burggemeinde Brügglen ist der nördliche Teil der Trasse der ehemaligen Industriebahn als Fläche für den Bahnverkehr dargestellt. Der südliche Teilbereich der ehemaligen Bahntrasse wurde in das umgebende Industriegebiet einbezogen und ist ebenfalls als Industriegebiet dargestellt. Der Bereich für die geplante Eingrünung und Ausgleichsfläche ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Der ursprünglich zur Eingrünung vorgesehene Streifen südlich des Wirtschaftsweges ist als forstwirtschaftliche Fläche/Wald dargestellt.

Zur Schaffung der notwendigen planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau der geplanten Verbindungsstraße, der Herstellung einer landschaftsgerechten Eingrünung in Verbindung mit Ausgleichsflächen sowie der faktisch bereits erfolgten minimalen Ausweitung des Industriegebietes hat der Rat der Burggemeinde Brügglen in seiner Sitzung am 16.02.2017 beschlossen, den rechtswirksamen Flächennutzungsplan zu ändern und damit den Straßenausbau und die Eingrünung des Industriegebietes planungsrechtlich vorzubereiten. Ziel ist es, die Darstellung des Eisenbahngeländes zwischen Heidhausen und Stiegstraße zugunsten einer Darstellung als Verkehrsfläche aufzugeben sowie Flächen für die Landwirtschaft und Wald zurückzunehmen und durch Ausgleichsflächen zu ersetzen. Die bisherige Darstellung von forstwirtschaftlicher Fläche/Wald südlich des Wirtschaftsweges wird ebenfalls zurückgenommen und das Industriegebiet minimal erweitert.

Für die planungsrechtliche Zulässigkeit der Verbindungsstraße sowie des westlichen Teilbereiches der Ausgleichsflächen ist ferner der Bebauungsplan Bra/25 „Verbindungsstraße Heidhausen – Industriegebiet Stiegstraße“ maßgeblich. Der östliche Teilbereich der Ausgleichsflächen wird mit dem Bebauungsplan Bra/14, 6. Änderung und Ergänzung planungsrechtlich zulässig. Die 55. Änderung des Flächennutzungsplanes wird im Parallelverfahren mit der Aufstellung dieser beiden Bebauungspläne durchgeführt.

2. Verfahrensablauf

Der Rat der Burggemeinde Brüggen hat am

Der Rat der Burggemeinde hat am 16.02.2017 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB den Aufstellungsbeschluss für die 55. Änderung des Flächennutzungsplanes neu beschlossen ebenso wie die Durchführung der landesplanerischen Abstimmung nach § 34 Abs. 1 Landesplanungsgesetz. Mit Verfügung vom 28.05.2018 hat die Bezirksregierung Düsseldorf mitgeteilt, dass keine landesplanerischen Bedenken bestehen.

Ebenfalls wurde für die 55. Änderung des Flächennutzungsplanes die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB sowie die Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Für die 55. Änderung des Flächennutzungsplanes fand in der Zeit vom 11.09.2017 bis einschließlich 11.10.2017 die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB statt. Die Beteiligung erfolgte in der Weise, dass innerhalb der Frist Gelegenheit bestand, die Planunterlagen beim Bauamt der Gemeindeverwaltung einzusehen, zu erörtern und sich hierzu schriftlich oder zur Niederschrift zu äußern. Neben der Möglichkeit zur Einsichtnahme im Rathaus Brüggen wurden die Unterlagen auch im Internet verfügbar gemacht (Link: <https://www.brueggen.de/familie-leben/stadtentwicklung/aktuelle-planungen>). Art, Zeit und Ort der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden im Amtsblatt für den Kreis Viersen Nr. 28 vom 31.08.2017 öffentlich bekannt gemacht. Zusätzlich wurde im „Stadtjournal Brüggen“, Ausgabe vom 31.08.2017, über die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung informiert.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 23.03.2018 über die Planung unterrichtet und gebeten, sich bis zum 27.04.2018 zu äußern.

Der Rat der Burggemeinde Brüggen hat am 02.10.2018 für die 55. Änderung des Flächennutzungsplanes die Durchführung der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Aufgrund dieser Beschlussfassung lag der Entwurf der 55. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Begründung und dem Umweltbericht in der Zeit vom 02.11.2018 bis einschließlich 03.12.2018 nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich aus. Neben der Möglichkeit zur Einsichtnahme im Rathaus Brüggen wurden die Unterlagen auch im Internet verfügbar gemacht (Link: <https://www.brueggen.de/familie-leben/stadtentwicklung/aktuelle-planungen>). Art, Zeit und Ort der Öffentlichkeitsbeteiligung sowie Angaben über die verfügbaren umweltbezogenen Informationen wurden im Amtsblatt für den Kreis Viersen Nr. 34 vom 25.10.2018 öffentlich bekannt gemacht. Zusätzlich wurde im „Stadtjournal Brüggen“, Ausgabe vom 26.10.2018, über die öffentliche Auslegung informiert. Während der Offenlage bestand außerdem die Möglichkeit, die Entwurfsunterlagen auf der Internetpräsenz der Burggemeinde Brüggen einzusehen.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 15.10.2018 sowie durch Übersendung des Änderungsentwurfs über die Offenlage und die Möglichkeit der Stellungnahme informiert.

In der Sitzung am 18.12.2018 fasste der Rat der Burggemeinde Brüggen den Feststellungsbeschluss für die 55. Änderung des Flächennutzungsplanes.

3. Berücksichtigung der Umweltbelange

Im Umweltbericht als Bestandteil der Begründung zum Flächennutzungsplan wurden die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen dieser Planung i. S. d. § 2 Abs. 4 BauGB dargestellt, bewertet und wie folgt zusammengefasst:

Ziel der 55. Änderung des Flächennutzungsplanes ist es, die Darstellung des Eisenbahngeländes zwischen Heidhausen und Stiegstraße zugunsten einer Darstellung als Verkehrsfläche aufzugeben sowie Flächen für die Landwirtschaft und Wald zurückzunehmen und durch Ausgleichsflächen zu ersetzen. Die bisherige Darstellung von forstwirtschaftlichem Flächen/Wald südlich des Wirtschaftsweges wird ebenfalls zurückgenommen und das Industriegebiet minimal erweitert.

Im Regionalplan der Bezirksregierung Düsseldorf ist der Änderungsbereich der 55. Änderung nördlich des Wirtschaftsweges als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ und südlich des Wirtschaftsweges als „Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen“ (GIB) dargestellt. Es ist Ziel des Gebietsentwicklungsplanes, in den Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen die landwirtschaftliche Nutzungsfähigkeit der landwirtschaftlichen Nutzungen zu erhalten.

Im Regionalplan Düsseldorf ist für das Plangebiet im nördlichen Bereich der Verbindungsstraße Grundwasser- und Gewässerschutz dargestellt. Der Bereich liegt teilweise in der durch ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Kaldenkirchen-Grenzwald der Stadtwerke Nettetal GmbH ausgewiesenen Wasserschutzzonen IIIa. Schutzzweck ist der Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Brunnenanlage.

Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des bis 2005 erarbeiteten Landschaftsplanes Nr. 4n „Brachter Wald/Ravensheide“ des Kreises Viersen und ist mit dem Entwicklungsziel 1.1 „Erhaltung“ belegt. Der Landschaftsplan enthält keine Schutzausweisungen bzw. Maßnahmen. Der Landschaftsplan setzt unter Ziffer 5.3.9 eine Baumreihe an der Nordseite des Industriegebietes Stiegsstraße fest. In der Festsetzungskarte des Landschaftsplanes Nr. 4n wird für das Flurstück 63 der Flur 35 die Pflanzung von Feldhecken festgesetzt.

Das Plangebiet liegt im Naturpark Maas-Schwalm-Nette (NTP-011). Im Plangebiet befinden sich lt. Biotopkataster NRW und www.naturschutzinformationen-nrw.de (LANUV) keine gemäß Landschaftsgesetz NRW geschützten bzw. schutzwürdigen Biotop- und keine Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung im Sinne der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) oder Vogelschutzgebiete gem. Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 79/409 EWG).

Weitere übergeordnete Fachplanungen liegen nicht vor.

Die 55. Änderung des Flächennutzungsplanes besteht aus den beiden Teilbereichen (Geltungsbereiche) „Verbindungsstraße“ und „Erweiterung Industriegebiet/Grünfläche“.

Es werden im Teilbereich „Erweiterung Industriegebiet/Grünfläche“ der faktischen Nutzung folgende Darstellungen in den Flächennutzungsplan aufgenommen. Darüber hinaus werden Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Ausgleichsfläche“ darge-

stellt, die für erforderliche Ausgleichsmaßnahmen der parallelen Aufstellungsverfahren zum Bebauungsplan Nr. Bra/25 und Bra/14, 6. Änderung und Ergänzung, vorgesehen sind und auch für den Bedarf an Ausgleichsflächen aus weiteren Planungen Raum bieten.

Im Teilbereich „Verbindungsstraße“ folgen die Darstellungen südlich des Wirtschaftsweges der Realnutzung. Im Bereich nördlich des Wirtschaftsweges wird auf der ehemaligen Trasse der bereits zurück gebauten Industriebahn Kaldenkirchen-Brüggen und angrenzenden Säumen ohne Gehölze sowie unbefestigten landwirtschaftlichen Wegen und Betriebszufahrten mit Schotterdecke eine Öffentliche Straße festgesetzt. Die Verbindungsstraße soll die Ortslage von Heidhausen von Lkw-Verkehren entlasten.

In den Bereichen mit der Realnutzung folgenden Darstellungen sind mit der Planänderung keine schädlichen Umweltauswirkungen verbunden. Im Teilbereich „Grünfläche“ sind bei Aufgabe der Realnutzung Landwirtschaft positive Umweltauswirkungen zu erwarten. Im nördlichen Teil der Verbindungsstraße sind nachteilige Umweltauswirkungen bei einer Realisierung auf Grundlage des im parallelen Verfahren aufgestellten Bebauungsplans Bra/25 „Verbindungsstraße Heidhausen – Industriegebiet Stiegstraße“ zu erwarten. Die Bewertung der Auswirkung des Vorhabens und die Darstellung von Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen wurden demzufolge auf den Teilbereich „Verbindungsstraße“ nördlich des Wirtschaftsweges begrenzt. Mit dem Bebauungsplan Bra/25 liegen Erkenntnisse aus der verbindlichen Bauleitplanung für den deckungsgleichen Bereich der 55. Flächennutzungsplanänderung vor:

Es ergeben sich auf der Ebene des Bebauungsplanes voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen und Tiere, Fläche, Mensch (Schall) und das Orts- und Landschaftsbild.

Für die Aspekte „Pflanzen und Tiere“ und die Schallproblematik wurden Fachgutachten erarbeitet. Bei Umsetzung der dort beschriebenen Maßnahmen sind darüber hinaus nach derzeitigem Kenntnisstand keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Die mit dem Bebauungsplan Bra/25 einhergehenden Eingriffe in Natur und Landschaft wurden in einem Landschaftspflegerischen Fachbeitrag ermittelt und bewertet. Die Eingriffe in Natur und Landschaft können im Geltungsbereich des Bebauungsplanes vollständig kompensiert werden. Als Maßnahmen zum Schutz,

zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ist die Anlage von Feldgehölzen aus heimischen Arten vorgesehen auf als „Öffentliche Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „Ausgleichsfläche“ festgesetzten Flächen im Bebauungsplan Bra/25 und im westlichen Bereich des Bebauungsplans Bra/14, 6. Änderung. Damit wird die landesplanerische Vorgabe, den Übergang vom bestehenden Industriegebiet in die freie Landschaft landschaftsgerecht einzugrünen, umgesetzt. Darüber hinaus gehende Maßnahmen zur Kompensation, zur Einbindung in das Landschaftsbild und zum Artenschutz werden angeregt.

Die artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG lässt im Hinblick auf die für das Messtischblatt genannten Tierarten keine Verbotstatbestände erkennen. Eine Erfüllung von Tötungs- und Störungstatbeständen sowie dem Tatbestand der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist – unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt – nicht erkennbar. Folgende Hinweise für die Bauleitplanung ergehen:

- Zum Schutz von Offenlandarten sollten zur Baufeldvorbereitung erforderliche Arbeiten außerhalb der Brut- und Setzzeiten (01. März bis 30. September (§ 39 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz) ausgeführt werden. Bei einer Abweichung von dieser Frist ist die Umgebung des Plangebietes vor Beginn der Bauarbeiten durch einen ökologischen Fachgutachter zu kontrollieren.

Bei Umsetzung der beschriebenen Maßnahmen sind darüber hinaus nach derzeitigem Kenntnisstand keine erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut „Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt“ zu erwarten.

Die Fläche des Plangebietes wird mit den geplanten Nutzungen vollständig in Anspruch genommen. Ungefähr ein Viertel der Fläche wird neu versiegelt. Mit der Anlage des Feldgehölzes als Ausgleichsmaßnahme werden etwa 50 % der Fläche wieder einer natürlichen Nutzung zugeführt, zu Lasten der landwirtschaftlichen Nutzung und mit positiven Auswirkungen auf die übrigen Schutzgüter. Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut zeigen sich vor allem durch die Auswirkungen auf die übrigen Schutzgüter und sind auf Grund des Anteils an neuversiegelten Flächen als erheblich einzustufen.

Die negativen Umweltauswirkungen durch den Ist-Zustand der Verkehrsführung auf die Anwohner der Ortslage Heidhausen werden mit dem Vorhaben deutlich verringert. Für das unmittelbar

im Einmündungsbereich der neuen Verbindungsstraße gelegene Wohngrundstück an der Straße „Heidhausen“ wurde über eine schalltechnische Untersuchung und eine Verkehrsuntersuchung der Nachweis geführt, dass durch den Straßenneubau im Sinne der 16. BImSchV keine Anspruchsvoraussetzungen für Lärmschutz ausgelöst werden.

Das Landschaftsbild wird sich durch den Bau der Straße nicht erheblich verändern. Die auf der Straße weithin sichtbaren Fahrzeuge beeinträchtigen das Landschaftsbild erheblich. Mittelfristig ist eine landschaftsgerechte Eingrünung zur Einbindung in das Landschaftsbild empfehlenswert, die Auswirkungen wären dann gemindert.

Durch die geplante Niederschlagswasserversickerung werden die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser minimiert. Im vom Wasserschutzgebiet betroffenen Teil des Plangebietes sind die Verordnungen zum Schutzgebiet zu beachten.

Auf das Klima ergeben sich lokal eng begrenzte Auswirkungen durch die Versiegelung. Die Luftqualität wird durch das Vorhaben voraussichtlich nicht beeinträchtigt; die Prüfung erfolgt im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren bzw. Genehmigungen nach BImSchG.

Auswirkungen auf das Kulturelle Erbe sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

Mit dem Vorhaben wird keine Produktion von Abfällen oder Abwässern ausgelöst.

Risiken für die Gesundheit der Bevölkerung, das kulturelle Erbe und die Umwelt im Umfeld durch schwere Unfälle und Katastrophen werden als gering eingeschätzt. Neben der Berücksichtigung der Belange zum Schutz vor schweren Unfällen oder Katastrophen auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung kommt dem praktischen Schutz auf der Baustelle während der konkreten Planung und Baudurchführung große Bedeutung zu. Diese ergänzenden Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen können nicht Gegenstand von planerischen Darstellungen in Flächennutzungsplänen sein, sie sind aber als Hinweise im parallelen Verfahren zum Bebauungsplan Bra/25 enthalten.

Bei Beibehaltung der derzeitigen Darstellungen des Flächennutzungsplanes (Null-Variante) ist nicht von grundlegenden Nutzungsänderungen im Planbereich auszugehen. Biotische und abiotische Faktoren des Plangebietes blieben somit gegenüber dem aktuellen Zustand unverändert. Die Anpassungen der Flä-

chennutzungsplanung an die Realnutzungen werden unterbleiben. Weitergehende Prognosen sind nicht möglich.

Standortalternativen sind nicht vorhanden; die Planungen stehen in Übereinstimmung mit den Zielen des Regionalplanes und des Flächennutzungsplanes. Die Darstellungen des Bebauungsplanes wurden im Hinblick auf die Minimierung nachteiliger Umweltauswirkungen optimiert (z.B.: Fahrbahnbreite, Versickerung des Niederschlagswasser vor Ort).

Es werden Maßnahmen zur Überwachung der landschaftlichen Kompensationsmaßnahmen und der Schallimmissionen vorgeschlagen. Darüber hinaus greifen die Bestimmungen zur allgemeinen kommunalen Umweltvorsorge.“

4. Berücksichtigung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

4.1 Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 (1) BauGB

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB wurden keine Anregungen von privater Seite vorgebracht.

4.2 Unterrichtung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB

Im Rahmen der Unterrichtung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB sind mehrere Stellungnahmen eingegangen. Diesen wurde wie nachfolgend erläutert Rechnung getragen:

Der Hinweis des Kreises Viersen (Natur- und Landschaftsschutz), dass bei der Umlegung des Abschirmgrüns nicht die Realnutzung sondern die im rechtskräftigen Bebauungsplan festgesetzte Nutzung mit der entsprechenden Wertigkeit nach 30 Jahren heranzuziehen ist, wird berücksichtigt und der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung für die Verlegung des Abschirmgrüns zu Grunde gelegt.

Die Bedenken des Kreises gegen die Herausnahme der 2,77 m breiten ehemaligen Bahntrasse aus der Eingriffsbilanzierung wurden nach erfolgter erläuternder Rücksprache mit der Fachbehörde zurückgenommen.

Der Anregung des Kreises, die Ausgestaltung und Zuordnung der Ausgleichflächen konkreter und nachvollziehbar darzustellen und daher einen zweiten Geltungsbereich für die Ausgleichs- / Kompensationsfläche mit entsprechenden Festsetzungen zum Ausgleich aufzunehmen, wurde gefolgt. Der Landschaftspflegerische Fachbeitrag für den Bebauungsplan Bra/25 sowie die weiteren Entwurfsunterlagen werden um Angaben zur Umsetzung des ökologischen Eingriffs-Ausgleichs ergänzt. Der Landschaftsplaner wird mit der Ausgestaltung der Ausgleichsfläche beauftragt, um konkrete Aussagen treffen zu können. Hierdurch soll auch eine eindeutige Zuweisung der einzelnen Ausgleichsbedarfe (Bra/14, Bra/25, Verlegung Abschirmgrün) nachvollziehbar erfolgen.

Die Anregung des Kreises Viersen (Nahmobilität), die Entscheidung zum Verzicht eines Geh- und Radweges entlang der Verbindungsstraße zu überdenken, wird zur Kenntnis genommen. Die Inhalte der Stellungnahme sind für den Bebauungsplan Bra/25 und die Ausbauplanung relevant. Der geplanten Änderung des FNP steht die Stellungnahme nicht entgegen.

Der Landesbetrieb Straßenbau NRW weist darauf hin, dass die Belange der angrenzenden B 221 berührt werden, und führt weiter aus, dass aus der Planung weder jetzt noch zukünftig Ansprüche auf aktiven und /oder passiven Lärmschutz gegenüber der Straßenbauverwaltung geltend gemacht werden können. Außerdem wird für Hochbauten auf das Problem der Lärm-Reflexion hingewiesen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Auf die Planung haben die Ausführung keine Auswirkungen. Belange der B 221 sind - wenn überhaupt - nur in geringem Maße betroffen, da die Straßentrasse über 500 m entfernt vom Plangebiet liegt.

Der Hinweis der Bezirksregierung Arnsberg – Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW, dass der Bebauungsplanbereich von Grundwasserabsenkungen betroffen ist, die durch Sumpfungsmaßnahmen des Braunkohlebergbaus bedingt sind, wird zur Kenntnis genommen. Die Behörde führt aus, dass die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden sollten. Sie empfiehlt, diesbezüglich die RWE Power AG sowie den Erftverband zu beteiligen.

Die Inhalte der Stellungnahme sind für den Bebauungsplan Bra/25 relevant. Eine gleichlautende Stellungnahme wurde in diesem Verfahren geäußert und in den Entwurfsunterlagen berücksichtigt.

Die Landwirtschaftskammer NRW teilt mit, dass Bedenken zu agrarstrukturellen Aspekten wie der Flächeninanspruchnahme zu-

rückgestellt werden. Da die geplante Straße einen vorhandenen Wirtschaftsweg ersetzt, sollte die Nutzung der künftigen Straße durch landwirtschaftlichen Verkehr genauer betrachtet werden. Es ist davon auszugehen, dass von einigen Parzellen unmittelbar auf den Wirtschaftsweg gefahren wurde. Ein ungehinderter Anschluss der anliegenden landwirtschaftlichen Parzellen sollte weiter bestehen bleiben. Außerdem ist davon auszugehen, dass auf dem Wirtschaftsweg, vor allem während der Bestell- und Erntearbeiten, Anhänger vorübergehend abgestellt wurden. Dies sollte auch auf der geplanten Straße möglich und zulässig sein.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Inhalte der Stellungnahme sind für den Bebauungsplan Bra/25 relevant. Eine gleichlautende Stellungnahme wurde in diesem Verfahren geäußert. Die Belange der Landwirtschaft werden bei der Ausführungsplanung berücksichtigt.

4.3 Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB ist eine abwägungsrelevante Stellungnahme eingegangen. Dieser wurde wie nachfolgend erläutert Rechnung getragen:

Der Anregung des Landschaftsverbands Rheinland - Kulturpflege, dass eine ausführliche Würdigung des Umweltgutes „Kulturelles Erbe“ im Umweltbericht erfolgen muss und die Begründung um entsprechende Aussagen zum Kulturellen Erbe zu ergänzen sei, wurde gefolgt. Aus Gründen der Rechtssicherheit werden Begründung und Umweltbericht um Aussagen zum Schutzgut „Kulturelles Erbe“ ergänzt.

Wie der Landschaftsverband weiter mitteilt, haben eigene Recherchen dazu geführt, dass gegen die Planung keine Bedenken erhoben werden, da weder Kulturlandschaftsbereiche aus dem Kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zur Landesplanung in NRW, noch aus dem Kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zum Regionalplan Düsseldorf berührt werden.

Da Belange des Schutzgutes erkennbar nicht berührt werden, ergeben sich keine Auswirkungen auf die Planung.

4.4 Öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB

Im Rahmen der Öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB wurden keine Anregungen von privater Seite vorgebracht.

5. Berücksichtigung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Die Darstellungen „Industriegebiet“ und „öffentliche Straße“ südlich des Wirtschaftsweges entsprechen der Realnutzung auf diesen Flächen. Die Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Ausgleichsfläche“ tragen der landesplanerischen Vorgabe Rechnung, das Industriegebiet im Übergang zum freien Landschaftsraum landschaftsgerecht einzugrünen. Hier erübrigt sich die Prüfung anderweitiger Lösungsmöglichkeiten.

Die Planung im nördlichen Teilbereich „Verbindungsstraße“ ist als Fortführung einer bestehenden Straße aus dem Industriegebiet Stiegstraße auf einer bestehenden Trasse für den Bahnverkehr im Eigentum der Gemeinde geplant. Die Inanspruchnahme der ehemaligen Eisenbahntrasse bietet sich an, weil dies die kürzeste Verbindung zwischen den beiden Gewerbe- und Industriestandorten darstellt. Außerdem kann die Straßenverbindung an dieser Stelle mit dem geringsten Eingriffs- und Konfliktpotentialen bezogen auf die Belange von Natur und Landschaft, Boden und Wasser sowie Landwirtschaft realisiert werden. Alternative Standorte wurden daher nicht geprüft.

Alternative Planungen sind auf Grund der Planungsziele nicht gegeben und daher nicht untersucht worden. Eine Abwägung der vorliegenden Planung mit anderweitigen Planungsmöglichkeiten war daher nicht erforderlich.

Aufgestellt: 13.03.2019
rheinruhr.stadtplaner
Sibyllastraße 9
45136 Essen

Burggemeinde Brüggen
Der Bürgermeister
Planungsamt

Im Auftrag

Martin Houbertz

Brüggen, den

Frank Gellen
Bürgermeister